



Teilnahmebedingungen und Hinweise für Ferien- und Freizeitangebote des Kreisjugendrings Fürstenfeldbruck (KJR)

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1 Veranstalter der Ferien- und Jugendfahrt (Fahrt):

Kreisjugendring Fürstenfeldbruck
des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R. (KJR)
Gelbenholzener Str. 6
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141 / 50 73 - 0
Telefax: 08141 / 50 73 - 29
E-Mail: info@kjr.de
Internet: www.kjr.de

1.2 Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bieten Sie den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung zu einer Fahrt des KJR sollte auf elektronischem Wege über die Homepage des KJR erfolgen, kann aber auch schriftlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung, die Ihnen vom KJR zugeschickt wird, zustande. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt.

1.3 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Anmeldung erfassten Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Fahrt verwendet. Der KJR gibt ohne die ausdrückliche Zustimmung keine Daten an andere Personen weiter, die nicht mit der Fahrt in Zusammenhang stehen. Es gelten die auf der Homepage des KJR zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichten Datenschutzrichtlinien.

1.4 Alle Angebote sind offen ausgeschrieben, sofern nicht im jeweiligen Programm Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder sonstigen Voraussetzungen angegeben sind.

2. Zahlungsweise

Die Teilnahmegebühren werden nach Zusendung der schriftlichen Teilnahmebestätigung durch den KJR sofort fällig und sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Bestätigung auf das dort angegebene Konto des KJR zu überweisen.

3. Leistungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den KJR.

3.2 Vermittelt der KJR im Rahmen der Fahrt Fremdleistungen, haftet der KJR nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen.

3.3 Bei Fahrten ins Ausland wird für die Teilnehmer/innen eine eigene Krankenversicherung, Reisegepäck- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

4. Absage von Fahrten

4.1 Der KJR kann bis zu 14 Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

4.2 Der KJR ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern: Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.3 Sollte eine Fahrt infolge höherer Gewalt oder durch ungenügende Beteiligung nicht durchgeführt werden können, so besteht nur Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Betrages.

5. Rücktritt von Fahrten

- 5.1 Der Rücktritt von einer Ferienfahrt kann nur schriftlich erfolgen.
- 5.2 Im Falle eines Rücktritts des/der Teilnehmers/in ist der KJR berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese berechnet sich prozentual nach dem Reisepreis wie folgt:
- Bis 45 Tage vor Abreise:
Pauschale Bearbeitungsgebühr 20.- €
 - 44. bis 30. Tag: 30%
 - 29. bis 15. Tag: 50%
 - 14. bis 07. Tag: 70%
 - 06. bis Tag der Abreise:
100% der tatsächlich entstandenen Reisekosten

Bitte beachten Sie, dass die Kosten im Falle eines Rücktritts auch bei Krankheit des/der Teilnehmers/in anfallen, der KJR empfiehlt daher, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

5.3 Umbuchung und Vertragsübertragung

Bis einen Tag vor Reisebeginn besteht die Möglichkeit, dass statt seiner eine andere Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung (gegebenenfalls per E-Mail) des KJR, zu berücksichtigen ist u. a. ob die Person den besonderen Reiseerfordernissen genügt, bereits eine Warteliste für diese Reise existiert oder der Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die durch den Wechsel entstehenden Mehrkosten (Bearbeitungsgebühren) betragen 20.- Euro und gehen zu Lasten des/der absagenden Teilnehmers/in.

6. Beschränkung der Haftung

6.1 Der KJR begrenzt seine Haftung gegenüber dem/der Teilnehmer/in auf den dreifachen Reisepreis; darüber hinaus, soweit den Kreisjugendring oder einen seiner Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, auf den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Reisevertragsrechts.

6.2 Bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft und Ordnung kann die Fahrtenleitung eine Rückfahrt des/der Teilnehmers/in auf dessen Kosten verlangen. Eine Rückerstattung des Reisepreises ist nicht möglich. Es gilt das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der KJR steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der KJR haftet nicht für die nicht rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Der / die Teilnehmer/in ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des KJR bedingt sind.

8. Allgemeines

Der / die Empfänger/in der Reisedokumente ist verpflichtet, die empfangenen Unterlagen umgehend auf Richtigkeit zu überprüfen (Name, Reisedaten, Reiseziel etc.) und bei fehlerhafter Ausstellung sofort zu reklamieren. Mit dem Abschluss des Reisevertrages willigt der / die Teilnehmer/in, bzw. dessen Erziehungsberechtigte ein in die Herstellung und Verwendung von Bildnissen und Filmen des / der Teilnehmers/in im Zusammenhang mit der Reise für satzungsgemäße Zwecke des KJR auf Webseiten oder in Veröffentlichungen. Die Rechteeinräumung erfolgt unentgeltlich. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden. § 23 Kunsturhebergesetz bleibt unberührt.

9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, vielmehr ist anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung durch die Vertragsschließenden zu vereinbaren, die der am nächsten kommt, was diese gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie die Ungültigkeit der Bestimmung bzw. die Lücke bedacht hätten.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck.